

# Friedhofsgebührensatzung

## der Ortsgemeinde Bogel

vom 15.11.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

### § 2 Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | <b>Grundbetrag</b> je Beisetzung (auch Urnen)  | 100,00 Euro  |
| 2. | Verleihung von <b>Nutzungsrechten</b> an Wahlgrabstätten   | - entfällt - |
| 3. | <b>Ausheben und Schließen</b> von Reihengräbern  |              |
|    | 3.1 für Erdbestattung  | 450,00 Euro  |
|    | 3.2 für Urnenbeisetzung  | 100,00 Euro  |
| 4. | <b>Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>   |              |
|    | Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5, 6 und 7. |              |
| 5. | <b>Benutzung der Leichenhalle</b> einschließlich Reinigung   | 50,00 Euro   |
| 6. | <b>Mähen und Pflegen</b>   |              |
|    | 6.1. Mähen der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist ohne freihalten und reinigen der Gedenkplatten                                    | 250,00 Euro  |
|    | 6.2. Mähen und Pflege der Urnengrabstätte mit Rosenstock für die Dauer von 40. Jahren  | 400,00 Euro  |

**7. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen**

(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)

a) eine Urnenrasengrabstätte	100,00 Euro
b) eine Urnengrabstätte mit Rosenstock	100,00 Euro
c) eine Urnengrabstätte	150,00 Euro
d) eine Einzelgrabstätte	250,00 Euro

**8. Abbau und Entsorgung von vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabmale**, sofern die Grabstätte nicht von dem Verpflichtenden entfernt wird.

Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 4**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2019 außer Kraft.

Bogel, den 15.11.2022

gez. Diefenbach  
Ortsbürgermeister

(S.)

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2022 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 15.11.2022 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 24.11.2022 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an  
  
Ortsgemeinde  
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag  
Gez. Michel (S.)

Michel